



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 2/2008

Dresden, den 5. Februar 2008

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008	102
---	-----

Gesetz
zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen
und zur Änderung anderer Gesetze
Vom 29. Januar 2008

Der Sächsische Landtag hat am 23. Januar 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG)
- Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
- Artikel 4 Weitere Änderungen der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
- Artikel 5 Änderung des Kommunalwahlgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vermögensgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Landesplanungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung der Sächsischen Bauordnung
- Artikel 9 Änderung des Sächsischen Justizgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Sächsischen Sorbengesetzes
- Artikel 10a Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen
- Artikel 10b Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Artikel 10c Änderung der Kommunalbesoldungs-Verordnung
- Artikel 11 Übergangsvorschriften
- Artikel 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Artikel 1
Gesetz
zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise
des Freistaates Sachsen
(Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz –
SächsKrGebNG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Neugliederung des Gebietes der Landkreise
und Einkreisung Kreisfreier Städte

- § 1 Kreisfreie Städte und Landkreise
- § 2 Auflösung bisheriger Landkreise, Aufhebung der Kreisfreiheit
- § 3 Neubildung von Landkreisen

Abschnitt 2
Rechtsfolgen der Neugliederung des Gebietes der Landkreise
und der Einkreisung Kreisfreier Städte

- § 4 Rechtsnachfolge, Funktionsnachfolge

Abschnitt 3
Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts

- § 5 Kreisrecht
- § 6 Wohnsitz

- § 7 Auseinandersetzung
- § 8 Vertragliche Vereinbarungen der aufzulösenden Landkreise
- § 9 Status bisheriger Kreisfreier Städte, Verlust des Sitzes des Landratsamtes
- § 10 Wahlperiode der neu gewählten Kreistage
- § 11 Ausübung der Aufgaben eines Landrates

Abschnitt 4
Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts

- § 12 Erlass von Haushaltssatzungen und Haushaltsvollzug

Abschnitt 5
Vorschriften des kommunalen Dienstrechts

- § 13 Übernahme und Rechtsstellung der Arbeitnehmer und der Auszubildenden
- § 14 Entscheidung über die Aufteilung des Personals
- § 15 Stellenbewirtschaftung

Abschnitt 6
Wahlrechtliche Sondervorschriften für die Kreiswahlen
im Jahr 2008

- § 16 Durchführung der Kreiswahlen im Jahr 2008
- § 17 Fiktion des Bestehens
- § 18 Wahlorganisation
- § 19 Wahlvorbereitung
- § 20 Wahlkreiseinteilung
- § 21 Zusammensetzung und Wahl der Kreiswahlausschüsse
- § 22 Besondere Vorschriften zur Wahlvorbereitung, Wahldurchführung und Wahlprüfung
- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 7
Sonstige Übergangsregelungen

- § 25 Auswirkungen der Neugliederung auf Sparkassen
- § 26 Anschubfinanzierung
- § 27 Beauftragte
- § 28 Personalvertretung

Abschnitt 1
Neugliederung des Gebietes der Landkreise
und Einkreisung Kreisfreier Städte

§ 1
Kreisfreie Städte und Landkreise

Im Freistaat Sachsen bestehen die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie die Landkreise Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz, Leipzig, Meißen, Mittelsachsen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Vogtlandkreis und Zwickau.

§ 2**Auflösung bisheriger Landkreise,
Aufhebung der Kreisfreiheit**

- (1) Die bisherigen Landkreise werden aufgelöst.
- (2) Die Kreisfreiheit der Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau wird aufgehoben (Einkreisung).

§ 3**Neubildung von Landkreisen**

Es werden neu gebildet:

1. der Landkreis Bautzen mit dem Sitz des Landratsamtes in Bautzen. Ihm gehören an:
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Bautzen,
 - b) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Kamenz und
 - c) die bisherige Kreisfreie Stadt Hoyerswerda;
2. der Erzgebirgskreis mit dem Sitz des Landratsamtes in Annaberg-Buchholz. Ihm gehören an:
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Annaberg,
 - b) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Aue-Schwarzenberg,
 - c) alle Gemeinden des bisherigen Mittleren Erzgebirgskreises und
 - d) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Stollberg;
3. der Landkreis Görlitz mit dem Sitz des Landratsamtes in Görlitz. Ihm gehören an:
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Löbau-Zittau,
 - b) alle Gemeinden des bisherigen Niederschlesischen Oberlausitzkreises und
 - c) die bisherige Kreisfreie Stadt Görlitz;
4. der Landkreis Leipzig mit dem Sitz des Landratsamtes in Borna. Ihm gehören an:
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Leipziger Land und
 - b) alle Gemeinden des bisherigen Muldentalkreises;
5. der Landkreis Meißen mit dem Sitz des Landratsamtes in Meißen. Ihm gehören an:
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Meißen und
 - b) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Riesa-Großenhain;
6. der Landkreis Mittelsachsen mit dem Sitz des Landratsamtes in Freiberg. Ihm gehören an:
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Döbeln,
 - b) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Freiberg und
 - c) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Mittweida;
7. der Landkreis Nordsachsen mit dem Sitz des Landratsamtes in Torgau. Ihm gehören an:
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Delitzsch und
 - b) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Torgau-Oschatz;
8. der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit dem Sitz des Landratsamtes in Pirna. Ihm gehören an:
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Sächsische Schweiz und
 - b) alle Gemeinden des bisherigen Weißeritzkreises;
9. der Vogtlandkreis mit dem Sitz des Landratsamtes in Plauen. Ihm gehören an:
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Vogtlandkreises und
 - b) die bisherige Kreisfreie Stadt Plauen;

10. der Landkreis Zwickau mit dem Sitz des Landratsamtes in Zwickau. Ihm gehören an:
 - a) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Chemnitzer Land,
 - b) alle Gemeinden des bisherigen Landkreises Zwickauer Land und
 - c) die bisherige Kreisfreie Stadt Zwickau.

Abschnitt 2**Rechtsfolgen der Neugliederung des Gebietes der Landkreise und der Einkreisung Kreisfreier Städte****§ 4****Rechtsnachfolge, Funktionsnachfolge**

(1) Die nach § 3 neu gebildeten Landkreise sind Gesamtrechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise, aus denen sie gebildet sind.

(2) Die Kreisaufgaben, für welche die nach § 2 Abs. 2 eingekreisten Städte bis zum Zeitpunkt ihrer Einkreisung zuständig waren, verbleiben bis zum 31. Dezember 2008 in deren Zuständigkeit. Zum 1. Januar 2009 gehen diese Aufgaben auf die betroffenen Landkreise über. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und für Zweckvereinbarungen; die Zweckverbandsatzungen und die Zweckvereinbarungen sind bis zum 30. Juni 2009 anzupassen. § 25 bleibt hiervon unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die nach § 3 neu zu bildenden Landkreise oder deren Rechtsvorgänger und die nach § 2 Abs. 2 einzukreisenden bisherigen Kreisfreien Städte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass der Übergang der Kreisaufgaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt, nicht jedoch vor dem 1. August 2008, erfolgt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss eine Regelung zum Kostenausgleich und kann eine Regelung zum Umfang des Personalübergangs sowie Regelungen im Sinn des § 7 enthalten. Er bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der öffentlich-rechtliche Vertrag und seine Genehmigung sind im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen. Im Übrigen bleibt § 7 unberührt.

Abschnitt 3**Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts****§ 5****Kreisrecht**

Das bisherige Kreisrecht gilt fort, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dies gilt auch für das Ortsrecht der eingekreisten Städte, soweit es diese im Rahmen der ihnen obliegenden Kreisaufgaben erlassen haben.

§ 6**Wohnsitz**

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens im Gebiet eines neu gebildeten Landkreises maßgebend ist, wird den Einwohnern die Wohndauer in dem aufgelösten Landkreis oder der eingekreisten Stadt angerechnet.

§ 7**Auseinandersetzung**

(1) Die Stadt Görlitz und der Landkreis Görlitz, die Stadt Hoyerswerda und der Landkreis Bautzen, die Stadt Plauen und der Vogtlandkreis sowie die Stadt Zwickau und der Landkreis Zwickau regeln innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs nach § 4 Abs. 2 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 die Rechtsfolgen, die sich aus dem Verlust der Kreisfreiheit für die genannten Städte ergeben, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesdirektion.

(2) Kommt ein Vertrag nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 zustande oder enthält dieser keine hinreichende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, trifft die zuständige Landesdirektion nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen innerhalb von sechs Monaten nach Fristablauf.

(3) Die Regelung nach Absatz 1 oder 2 begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Rechtsaufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

§ 8**Vertragliche Vereinbarungen der aufzulösenden Landkreise**

(1) Aufzulösende Landkreise, die nach § 4 Abs. 1 Rechtsvorgänger des neu zu bildenden Landkreises sind, sind berechtigt, untereinander insbesondere

1. die Errichtung von Außenstellen des zukünftigen Landratsamtes und
2. die künftige Verteilung des Personals der Landkreisverwaltung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Er bedarf der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidiums und tritt nach spätestens zwanzig Jahren außer Kraft. Für die Genehmigung ist das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk das Landratsamt des neu zu bildenden Landkreises seinen Sitz hat.

(2) Der Vertrag muss Bestimmungen über die Vertretung der aufzulösenden Landkreise bei Streitigkeiten mit dem neu gebildeten Landkreis über die Erfüllung des Vertrages enthalten.

(3) Für die einzukreisenden Städte gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9**Status bisheriger Kreisfreier Städte, Verlust des Sitzes des Landratsamtes**

Die Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau und die Gemeinden, die als Folge der Neugliederung den Sitz des Landratsamtes verlieren und nicht bereits Große Kreisstädte sind, sind mit Wirkung vom 1. August 2008 Große Kreisstädte. § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

§ 10**Wahlperiode der neu gewählten Kreistage**

Die Wahlperiode der nach § 16 gewählten Kreistage beginnt am 1. August 2008 und beträgt sechs Jahre. Die folgende regelmäßige Kreistagswahl findet gemeinsam mit der regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahr 2014 statt.

§ 11**Ausübung der Aufgaben eines Landrates**

Ist der Amtsantritt eines Landrates in einem neu gebildeten Landkreis nicht möglich, kann das Staatsministerium des Innern einen Beamten, der zum Landrat wählbar ist, zum Beauftragten bestellen. Der Beauftragte nimmt die Aufgaben und Befugnisse des Landrates wahr, soweit deren Erledigung nicht bis zum Amtsantritt des Landrates aufgeschoben werden kann; die Befugnis des Kreistages zur Bestellung eines Amtsverwesers wird hierdurch nicht berührt. Der Beauftragte besitzt kein Stimmrecht im Kreistag. Er ist zum Beamten auf Widerruf des Freistaates Sachsen zu ernennen; das bisherige Beamtenverhältnis ruht. Die Frist des § 45 Abs. 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung. Die entstehenden Kosten trägt der Landkreis. Auf den Beauftragten sind die für den Landrat geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4**Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts****§ 12****Erlass von Haushaltssatzungen und Haushaltsvollzug**

(1) Das Haushaltsjahr 2008 endet für die bisherigen Landkreise am 31. Juli 2008 und beginnt für die neuen Landkreise am 1. August 2008. § 131 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) geändert worden ist, gilt für die Landkreise mit Ausnahme des Vogtlandkreises erst ab 1. Januar 2009.

(2) Die bisherigen Landkreise erlassen eine Haushaltssatzung für das gesamte Kalenderjahr 2008.

(3) Für das Haushaltsjahr 2008 gilt der Grundsatz, dass für die Frage, ob gemäß § 61 SächsLKrO in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, für die Bestimmung des Finanzplanungszeitraums gemäß § 80 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 61 SächsLKrO sowie für die Höchstgeltungsdauer von Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 61 SächsLKrO) das Kalenderjahr 2008 als ein Haushaltsjahr anzusehen ist. Abweichend von § 88 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 61 SächsLKrO ist die Jahresrechnung innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Bis spätestens zum 31. August 2008 ist dem Kreistag des neuen Landkreises eine zusammengefasste Haushaltsrechnung der bisherigen Landkreise für das Haushaltsjahr 2008 vorzulegen.

(4) Für das Haushaltsjahr 2008 der neuen Landkreise gilt:

1. § 74 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 61 SächsLKrO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass keine Pflicht zum Erlass einer Haushaltssatzung besteht, es sei denn, die Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 SächsGemO sind erfüllt. Für die Frage der Notwendigkeit einer Haushaltsplanung entsprechend § 77 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 61 SächsLKrO bleiben die personellen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) unberücksichtigt.
2. § 75 Abs. 5 Satz 1 und § 78 SächsGemO in Verbindung mit § 61 SächsLKrO sind nicht anwendbar.
3. Die Haushaltsansätze der bisherigen Landkreise einschließlich der gemäß § 19 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 26. März 2002 (SächsGVBl. S. 142, 176), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, übertragenen Haushaltsansätze früherer Jahre sind, soweit Ausgaben und Einnahmen noch nicht erfolgt sind, mit dem Zeitpunkt des Entstehens der neuen Landkreise auf das Haushaltsjahr 2008 des jeweiligen neuen Landkreises zu übertragen, der ihr Rechtsnachfolger ist. Ausgaben, die Investitionsmaßnahmen betreffen, sind nur dann zulässig, wenn diese durch Beschluss des Kreistages des neuen Landkreises ausdrücklich bestätigt werden oder die Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 61 SächsLKrO erfüllt sind.
4. Die in den Haushaltssatzungen der bisherigen Landkreise für das Haushaltsjahr 2008 enthaltenen Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen sowie die festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite gelten, soweit von ihnen noch nicht Gebrauch gemacht wurde, für den jeweiligen neuen Landkreis weiter, der ihr Rechtsnachfolger ist. Die Kreditermächtigungen für das Haushaltsjahr 2007 gelten weiter, bis die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 erlassen ist.
5. Die Stellenpläne der bisherigen Landkreise gelten als Stellenplan des jeweiligen neuen Landkreises, der ihr Rechtsnachfolger ist.

Abschnitt 5

Vorschriften des kommunalen Dienstrechts

§ 13

Übernahme und Rechtsstellung der Arbeitnehmer und der Auszubildenden

(1) Für die Übernahme der Arbeitnehmer und der Auszubildenden aus Anlass der Einkreisung der Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau gelten die §§ 128 und 129 Abs. 2 bis 4, mit Ausnahme von § 129 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755) geändert worden ist, entsprechend.

(2) Für das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis der übernommenen Arbeitnehmer oder Auszubildenden finden für die Dauer des ununterbrochen zum Landkreis fortbestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses ab dem Zeitpunkt der Übernahme die bei den jeweiligen Landkreisen geltenden Tarifverträge sowie

Dienst- oder Betriebsvereinbarungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Arbeitnehmer ist mindestens der Entgeltgruppe zuzuordnen, der er am Tag vor der Übernahme beim bisherigen Arbeitgeber zugeordnet war.
2. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten werden die beim bisherigen Arbeitgeber oder Auszubildenden am Tag vor der Übernahme erreichten Zeiten so berücksichtigt, wie wenn sie bei dem neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden zurückgelegt worden wären.
3. Die bis zum Tag vor der Übernahme nach den für den bisherigen Arbeitgeber maßgeblichen tariflichen Regelungen als Besitzstandszulage gewährten kinderbezogenen Entgeltbestandteile und gezahlter Strukturausgleich werden beim neuen Arbeitgeber nach Maßgabe der §§ 11 und 12 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 fortgezahlt.
4. Beim bisherigen Arbeitgeber oder Auszubildenden am Tag vor der Übernahme geltende tarifliche Regelungen finden auf übernommene Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse als statischer Besitzstand weiterhin Anwendung, soweit die tarifliche Regelung des neuen Arbeitgebers oder Auszubildenden zu Ungunsten des Arbeitnehmers oder Auszubildenden abweicht. Weichen die tariflichen Regelungen zum Entgelt beim neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden gegenüber den beim alten Arbeitgeber oder Auszubildenden am Tag vor der Übernahme geltenden tariflichen Regelungen zum Entgelt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu Ungunsten des übernommenen Arbeitnehmers oder Auszubildenden ab, wird dem übernommenen Arbeitnehmer oder Auszubildenden eine Besitzstandszulage gewährt. Auf die Besitzstandszulage werden alle Entgelterhöhungen nach den beim neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden geltenden Tarifverträgen und Dienst- oder Betriebsvereinbarungen angerechnet.

(3) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers oder des Ausbildungsverhältnisses eines Auszubildenden durch den bisherigen oder neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden wegen der gesetzlich angeordneten Übernahme des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses ist unzulässig. Eine betriebsbedingte Kündigung aus anderen Gründen ist für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt unberührt.

(4) Absatz 2 und 3 gelten für die Arbeitnehmer und Auszubildenden, die im Wege der Rechtsnachfolge in den Dienst eines neuen Landkreises übertreten, entsprechend.

§ 14

Entscheidung über die Aufteilung des Personals

(1) Kommt innerhalb von sechs Monaten nach dem Übergang der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 zwischen den jeweils beteiligten Landkreisen und den in diese eingekreisten bisherigen Kreisfreien Städten keine oder keine vollständige Einigung über die Übernahme des Personals zustande, entscheidet die zuständige Landesdirektion.

(2) Vor der Entscheidung hat die Landesdirektion einen Beirat anzuhören, der bei jeder Landesdirektion gebildet wird. Der Beirat setzt sich aus einem Vertreter der Landesdirektion und vier auf gemeinsamen Vorschlag des Sächsischen Landkreistages und des Sächsischen Städte- und Gemeindetages berufenen Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied nach Satz 1 ist ein Ver-

treter vorzuschlagen. Die Mitglieder des Beirats und deren Vertreter werden durch das Staatsministerium des Innern berufen. Den Vorsitz im Beirat führt der Vertreter der Landesdirektion.

(3) Die Verhandlungen des Beirats sind nicht öffentlich. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Verfahren und den Geschäftsgang im Übrigen regelt. Soweit er davon keinen Gebrauch macht, gelten die Vorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen über die beratenden Ausschüsse des Kreistages entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen über die Kreisräte entsprechend; solange sie das Amt innehaben, sind sie zur Ausübung des Amtes verpflichtet. Mitglieder des Beirats, die dem Selbstverwaltungsorgan einer an dem Verfahren beteiligten Gebietskörperschaft angehören, sind von der Mitwirkung an diesem Verfahren ausgeschlossen.

(5) Die personellen und sächlichen Kosten des Beirats trägt der Freistaat Sachsen.

(6) Die personalverwaltenden Stellen der eingekreisten bisherigen Kreisfreien Städte können zur Vorbereitung und Durchführung der Entscheidung über die Aufteilung des Personals der zuständigen Landesdirektion und den jeweils beteiligten Landkreisen ohne Einwilligung der Bediensteten Auskünfte aus den Personalakten erteilen. Zulässig ist insbesondere die Übermittlung folgender Daten:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Organisationseinheit der Beschäftigungsdienststelle,
5. Bildungsabschluss und sonstige Qualifikationen,
6. Besoldungs- oder Entgeltgruppe,
7. Laufbahngruppe oder vergleichbare Laufbahngruppe,
8. bisherige berufliche Tätigkeiten und ihre Dauer seit dem 3. Oktober 1990.

Die Übergabe der Personalakte bedarf der Einwilligung des Bediensteten.

§ 15 Stellenbewirtschaftung

(1) Die aufzulösenden Landkreise dürfen

1. freie oder frei werdende Stellen nicht besetzen; ausgenommen sind Stellen, für deren Besetzung bereits eine schriftliche Einstellungszusage gegeben wurde, und Stellen, denen alle am Zusammenschluss beteiligten Landkreise zugestimmt haben;
2. Höhergruppierungen von Arbeitnehmern nur bei Bestehen eines entsprechenden rechtlichen Anspruchs durchführen;
3. Beförderungen nur durchführen, wenn Beamten das erste Beförderungsjahr ihrer Laufbahn übertragen werden soll.

In dringenden Fällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Scheidet der Landrat oder ein Beigeordneter eines aufzulösenden Landkreises aus seinem Amt aus oder endet seine Amtszeit, findet keine Wahl eines Nachfolgers statt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die nach § 2 Abs. 2 einzukreisenden Städte soweit die betroffenen Stellen der Wahrnehmung von Kreisaufgaben zugeordnet werden können.

Abschnitt 6 Wahlrechtliche Sondervorschriften für die Kreiswahlen im Jahr 2008

§ 16 Durchführung der Kreiswahlen im Jahr 2008

(1) Die ersten Kreistagswahlen und Landratswahlen (Kreiswahlen) für die neu zu bildenden Landkreise finden am 8. Juni 2008 statt. Sofern für die Wahl von Landräten eine Neuwahl gemäß § 44 Abs. 2 SächsLKrO erforderlich wird, findet diese Wahl am 22. Juni 2008 statt.

(2) Die Kreiswahlen finden nach denselben Vorschriften und Grundsätzen wie die regelmäßigen Kreiswahlen statt, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 17 Fiktion des Bestehens

(1) Die neu zu bildenden Landkreise gelten für die Vorbereitungen der Kreiswahlen nach § 16 bis zum Inkrafttreten des Abschnitts 1 als bereits bestehend.

(2) Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit im neu zu bildenden Landkreis tritt an die Stelle des Wohnens im Landkreis das Wohnen im Gebiet des neu zu bildenden Landkreises.

(3) Kommt nach einer Vorschrift der Einwohnerzahl eines Landkreises wahlrechtliche Bedeutung zu, ist die maßgebliche Einwohnerzahl durch Addition der Einwohnerzahlen der nach § 3 an der Neugliederung beteiligten Körperschaften zu ermitteln.

§ 18 Wahlorganisation

(1) Aufgaben, die dem Landkreis oder Landrat obliegen, nimmt bis zum Inkrafttreten des Abschnitts 1 für den neu zu bildenden Landkreis der Landkreis oder der Landrat des Landkreises wahr, in dessen Gebiet das Landratsamt des neu zu bildenden Landkreises seinen Sitz haben wird. Der in Satz 1 bestimmte Landrat hat im Gebiet des neu zu bildenden Landkreises alle zur Vorbereitung und Durchführung der Kreiswahlen notwendigen gesetzlichen Befugnisse.

(2) Das Landratsamt des Landkreises, in dessen Gebiet das Landratsamt des neu zu bildenden Landkreises seinen Sitz haben wird, stellt das Personal und die Verwaltungsmittel für die Vorbereitung und Durchführung der Kreiswahlen. Es steht dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Die Landratsämter der anderen Landkreise und die Gemeindeverwaltungen der einzukreisenden Städte, deren Gebiet zum Gebiet des neu zu bildenden Landkreises gehört, leisten die erforderliche Unterstützung.

(3) Landkreis, Landratsamt und Landrat im Sinne der Absätze 1 und 2 sind für den neu zu bildenden Landkreis Görlitz der bisherige Landkreis Löbau-Zittau, dessen Landratsamt und dessen Landrat, für den neu zu bildenden Vogtlandkreis der bisherige Vogtlandkreis, dessen Landratsamt und dessen Landrat und für den neu zu bildenden Landkreis Zwickau der bisherige Landkreis Chemnitzer Land, dessen Landratsamt und dessen Landrat.

(4) Soweit im Rahmen der Wahlvorbereitung Aufgaben von den Rechtsaufsichtsbehörden wahrzunehmen sind, ist das Regie-

rungspräsidium zuständig, in dessen Bezirk das Landratsamt des neu zu bildenden Landkreises seinen Sitz haben wird.

§ 19 Wahlvorbereitung

(1) Den Kreistagen der aufzulösenden Landkreise und den Stadträten der einzukreisenden Städte obliegt es,

1. über die Abgrenzung der auf das jeweilige Gebiet entfallenden Wahlkreise nach Maßgabe des § 20 zu beschließen und
2. die Mitglieder und eine gleiche Anzahl Stellvertreter für den Kreiswahlausschuss nach Maßgabe des § 21 zu wählen.

(2) Die Beschlussfassungen nach Absatz 1 sind innerhalb von zwei Wochen nach dem 5. Februar 2008 durchzuführen. Für die Einberufung genügt insoweit eine Ladungsfrist von drei Tagen. Kommt eine Beschlussfassung innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zustande, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Entscheidungen.

(3) Sind die Beschlussfassungen nach Absatz 1 bereits vor dem 5. Februar 2008 vorgenommen worden, sind sie gleichwohl wirksam, wenn sie den Vorschriften der § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 entsprechen.

§ 20 Wahlkreiseinteilung

(1) Die Kreistagswahlen nach § 16 werden in Wahlkreisen durchgeführt.

(2) Es werden eingeteilt:

1. der neu zu bildende Landkreis Bautzen in 14 Wahlkreise; davon entfallen auf den aufzulösenden Landkreis Bautzen 6 Wahlkreise, auf den aufzulösenden Landkreis Kamenz 6 Wahlkreise und auf die einzukreisende Stadt Hoyerswerda 2 Wahlkreise;
2. der neu zu bildende Erzgebirgskreis in 14 Wahlkreise; davon entfallen auf den aufzulösenden Landkreis Annaberg 3 Wahlkreise, auf den aufzulösenden Landkreis Aue-Schwarzenberg 5 Wahlkreise, auf den aufzulösenden Mittleren Erzgebirgskreis 3 Wahlkreise und auf den aufzulösenden Landkreis Stollberg 3 Wahlkreise;
3. der neu zu bildende Landkreis Görlitz in 12 Wahlkreise; davon entfallen auf den aufzulösenden Landkreis Löbau-Zittau 6 Wahlkreise, den aufzulösenden Niederschlesischen Oberlausitzkreis 4 Wahlkreise und die einzukreisende Stadt Görlitz 2 Wahlkreise;
4. der neu zu bildende Landkreis Leipzig in 13 Wahlkreise; davon entfallen auf den aufzulösenden Landkreis Leipziger Land 7 Wahlkreise und auf den aufzulösenden Muldenlandkreis 6 Wahlkreise;
5. der neu zu bildende Landkreis Meißen in 12 Wahlkreise; davon entfallen auf den aufzulösenden Landkreis Meißen 7 Wahlkreise und auf den aufzulösenden Landkreis Riesa-Großenhain 5 Wahlkreise;
6. der neu zu bildende Landkreis Mittelsachsen in 14 Wahlkreise; davon entfallen auf den aufzulösenden Landkreis Döbeln 3 Wahlkreise, auf den aufzulösenden Landkreis Freiberg 6 Wahlkreise und auf den aufzulösenden Landkreis Mittweida 5 Wahlkreise;
7. der neu zu bildende Landkreis Nordsachsen in 11 Wahlkreise; davon entfallen auf den aufzulösenden Landkreis Delitzsch 6 Wahlkreise und auf den aufzulösenden Landkreis Torgau-Oschatz 5 Wahlkreise;

8. der neu zu bildende Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 13 Wahlkreise; davon entfallen auf den aufzulösenden Landkreis Sächsische Schweiz 7 Wahlkreise und auf den aufzulösenden Weißeritzkreis 6 Wahlkreise;
9. der neu zu bildende Vogtlandkreis in 11 Wahlkreise; davon entfallen auf den aufzulösenden Vogtlandkreis 8 Wahlkreise und auf die einzukreisende Stadt Plauen 3 Wahlkreise;
10. der neu zu bildende Landkreis Zwickau in 14 Wahlkreise; davon entfallen auf den aufzulösenden Landkreis Chemnitzer Land 5 Wahlkreise, auf den aufzulösenden Landkreis Zwickauer Land 5 Wahlkreise und auf die einzukreisende Stadt Zwickau 4 Wahlkreise.

(3) Die Abgrenzung und Einteilung der Wahlkreise sind unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl der Kreiswahlausschüsse

(1) Für jeden neu zu bildenden Landkreis wird ein Kreiswahlausschuss bestellt.

(2) Der Kreiswahlausschuss setzt sich zusammen aus je drei Mitgliedern der beteiligten Landkreise und der im Wahlgebiet einzukreisenden Stadt.

(3) Der Kreiswahlausschuss wird von der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich einberufen, sobald die Wahlen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 abgeschlossen oder die Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 Satz 3 getroffen sind. Eine von der Rechtsaufsichtsbehörde benannte Person leitet die Sitzungen, bis der Kreiswahlausschuss einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte gewählt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben des Kreiswahlausschusses und des Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses wahr.

(4) Für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des Kreistages des Landkreises nach § 18 Abs. 1 Satz 1. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22 Besondere Vorschriften zur Wahlvorbereitung, Wahldurchführung und Wahlprüfung

(1) Sofern die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Wahlen nach diesem Gesetz bereits vorgenommen worden ist, ist sie ungeachtet des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam, wenn sie den Vorschriften des § 6c in Verbindung mit §§ 48, 56 Satz 2 und § 38 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) geändert worden ist, entspricht; § 6c Abs. 5 KomWG findet entsprechende Anwendung.

(2) Keiner Unterstützungsunterschriften (§ 6b Abs. 3 in Verbindung mit § 48 KomWG) bedarf für die Wahl des Kreistages der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
2. seit der letzten Wahl im Kreistag eines beteiligten Landkreises vertreten war.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung an-

gehören, unterschrieben ist. Sätze 1 und 2 gelten auch für Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen, die dem Stadtrat einer einzukreisenden Stadt im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge angehören.

(3) Abweichend von § 41 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 Satz 2 KomWG bedarf über § 6b Abs. 3 KomWG hinaus für die Wahl des Landrates auch der Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber eines beteiligten Landkreises enthält. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 48 KomWG müssen Wahlvorschläge für die Kreistagswahl spätestens am 12. Mai 2008 bis 18.00 Uhr eingereicht werden.

(5) Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 48 KomWG ist über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kreistagswahl spätestens am 17. Mai 2008 zu entscheiden.

(6) Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 48 KomWG hat die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreistagswahl spätestens am 24. Mai 2008 zu erfolgen.

(7) Abweichend von § 56 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KomWG müssen Wahlvorschläge zur Neuwahl spätestens am 12. Juni 2008 bis 18.00 Uhr eingereicht werden.

(8) § 27 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.

(9) Wird die Kreistagswahl von der Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet, kann der neu gewählte Landrat mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde die unabwiesbaren und unaufschiebbaren Maßnahmen anstelle des Kreistages treffen.

(10) Abweichend von §§ 28 und 29 in Verbindung mit §§ 48, 56 Satz 2 und § 38 KomWG ordnet die Rechtsaufsichtsbehörde Neuwahlen und Wiederholungswahlen an.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen von den gemäß § 18 zuständigen Landkreisen vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck in einer im gesamten Wahlgebiet erscheinenden Tageszeitung oder im Sächsischen Amtsblatt. § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) findet keine Anwendung.

§ 24

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium des Innern kann Rechtsverordnungen im Sinne von § 62 Satz 1 KomWG zur Durchführung dieses Abschnittes erlassen und über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus hierbei die im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine abkürzen.

Abschnitt 7 Sonstige Übergangsregelungen

§ 25

Auswirkungen der Neugliederung auf Sparkassen

(1) Die neu gebildeten Landkreise werden Träger der Sparkassen mit kommunalem Träger gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 303) geändert worden ist, die ihren Sitz im Gebiet des neu gebildeten Landkreises haben. Abweichend von Satz 1 bleibt bei Sparkassen mit kommunalem Träger, bei denen ein Zweckverband Träger ist und der Zweckverband nach der Neugliederung der Landkreise und Kreisfreien Städte weiter besteht, dieser Zweckverband Träger der Sparkasse in seinem Zweckverbandsgebiet. Die Sachsen-Finanzgruppe bleibt Träger der Verbundsparkassen.

(2) Die Trägerschaft einer bisher Kreisfreien Stadt im Rahmen einer Mitgliedschaft in einem Zweckverband oder einer Zweckgemeinschaft, die Träger einer Sparkasse oder Beteiligter am Stammkapital der Sachsen-Finanzgruppe sind, bleibt durch den Verlust der Kreisfreiheit unberührt. § 52 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 483) geändert worden ist, findet keine Anwendung. Die bisher Kreisfreien Städte haben insofern die gleichen, sich aus dem Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe ergebenden Rechte und Pflichten wie Kreisfreie Städte.

(3) Erstrecken sich nach der Neugliederung der Landkreise und Kreisfreien Städte die Geschäftsgebiete oder Teile der Geschäftsgebiete mehrerer Sparkassen auf das Gebiet eines neu gebildeten Landkreises, besteht das bisherige Geschäftsgebiet der Sparkassen unverändert fort. Der Landrat des betreffenden Landkreises kann Verwaltungsratsvorsitzender oder Verwaltungsratsmitglied in jeder dieser Sparkassen sein. Die Möglichkeit der Vereinigung dieser Sparkassen auf freiwilliger Basis bleibt unberührt. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 8 Abs. 4 Nr. 2, § 28 Abs. 1 bis 3 und § 56 Abs. 2 Nr. 12 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe finden entsprechende Anwendung.

(4) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Rechtsnachfolge oder der Vereinigung von Sparkassen nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich werden, sind frei von Gebühren und Kosten des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 26

Anschubfinanzierung

(1) Die bisherigen Landkreise sowie die Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau erhalten pauschale Zuweisungen in Höhe von jeweils 10 000 000 EUR. Die finanzielle Unterstützung ist für investive Maßnahmen, für strukturelle Anpassungsmaßnahmen zur Förderung des Integrationsprozesses, für eine effiziente Neuausrichtung der Verwaltungen bei der Bildung neuer Landkreise und der Einkreisung der Kreisfreien Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau im Zuge der Kreisgebietsneugliederung sowie bis zu einer Höhe von 5 000 000 EUR zum Schuldenabbau einzusetzen (Anschubfinanzierung). Ausnahms-

weise kann ein höherer Betrag zum Schuldenabbau eingesetzt werden, wenn der Landkreis oder die zuwendungsberechtigte Stadt überdurchschnittlich verschuldet sind und dadurch ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet ist.

(2) Die Anschubfinanzierung wird in Raten zu 5 000 000 EUR zum 15. März 2008 sowie jeweils 2 500 000 EUR zum 15. Mai 2008 und 15. August 2008 auf der Grundlage eines Maßnahmenplans ausgezahlt. Zuweisungen zum Zweck der Anschubfinanzierung, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet wurden, werden auf die Auszahlungsbeträge in der Reihenfolge der Auszahlungstermine angerechnet. Dem Haushaltsplan der zuweisungsberechtigten Städte und Landkreise sowie ihrer Rechtsnachfolger ist in den Haushaltsjahren 2008 bis 2011 der jeweils aktuelle Maßnahmenplan als Anlage beizufügen. Eine zusätzliche Förderung von Kreisgebietszusammenschlüssen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2007 (SächsGVBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt nicht.

(3) Der Maßnahmenplan führt die aus der Anschubfinanzierung zu finanzierenden Maßnahmen einzeln auf. Maßnahmenpläne, die vor dem 1. August 2008 erstellt werden, sind nur wirksam, wenn sie zunächst den Landkreisen, die zu einem neuen Landkreis zusammengefasst werden sollen, zur Stellungnahme zugeleitet wurden und die anderen Landkreise nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Bitte um Stellungnahme widersprechen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Er kann auch auf einzelne Maßnahmen beschränkt werden. Er kann widerrufen werden; der Widerruf ist endgültig. Maßnahmenpläne sind erforderlichenfalls fortzuschreiben. Der Maßnahmenplan und seine Fortschreibungen sind der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Verwendung eines höheren Betrages als 5 000 000 EUR pro Landkreis und zuweisungsberechtigter Stadt zum Schuldenabbau bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 119 SächsGemO ist entsprechend anzuwenden. Soweit kein wirksamer Maßnahmenplan vorliegt, dürfen Anschubfinanzierungsmittel nur zum Schuldenabbau eingesetzt werden. Die Auszahlung erfolgt nur auf Antrag.

(4) Bis zum 31. Dezember 2011 nicht für Maßnahmen gemäß Maßnahmenplan gebundene Mittel sind zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist zum 1. Januar 2012 fällig und wird ab diesem Zeitpunkt mit 5 Prozent jährlich verzinst.

(5) Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ist bis zum 31. Dezember 2012 die Mittelverwendung gemäß Maßnahmenplan nachzuweisen. Soweit gebundene Mittel noch nicht verausgabt wurden, sind Verwendungsnachweise unverzüglich nach Abschluss der einzelnen Maßnahmen nachzureichen. Wurden Mittel der Anschubfinanzierung abweichend vom Maßnahmenplan verwendet, sind sie zurückzuzahlen. Dies gilt nicht bei unwesentlichen Abweichungen. Der Rückforderungsbetrag wird von der zuständigen Behörde durch Verwaltungsakt festgesetzt. Der Rückforderungsbetrag wird ab Zugang des Festsetzungsbescheids mit 5 Prozent jährlich verzinst.

(6) Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Sinne der Absätze 1 bis 5 ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk das Landratsamt des neu zu bildenden Landkreises seinen Sitz hätte. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 38) gehen

die Aufgaben nach diesem Gesetz auf die dann geschaffenen Landesdirektionen über.

(7) Das Verfahren, insbesondere der Mindestinhalt der Maßnahmenpläne und der Verwendungsnachweise, wird durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen geregelt.

§ 27

Beauftragte

In der Verwaltung eines neu gebildeten Landkreises üben die durch die bisherigen Landkreise bestellten Schwerbehindertenbeauftragten, Gleichstellungsbeauftragten und sonstigen Beauftragten nach § 60 SächsLKrO ihre Tätigkeit weiterhin aus, bis der neu gebildete Landkreis die Bestellung neu regelt oder die Bestellung in sonstiger Weise endet. Sie bleiben jeweils für ihre bisherigen Aufgaben zuständig.

§ 28

Personalvertretung

Personalratsmitglieder, die nach § 13 von einer kommunalen Körperschaft übernommen werden, werden zusätzliche Mitglieder eines Übergangspersonalrates, ersatzweise des örtlichen Personalrates.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2007 (SächsGVBl. S. 1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 486), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35 folgende Angabe eingefügt:
„§ 35a Übergangsregelungen“.
2. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „das zuständige Regierungspräsidium“ durch die Wörter „die zuständige Landesdirektion“ ersetzt.
3. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die Förderung investiver Maßnahmen in Gemeinden, die gemäß § 3 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) ab dem 1. August 2008 nicht mehr Kreissitz sind oder die ihren Status als Kreisfreie Stadt verlieren, ohne Kreissitz eines neu gebildeten Landkreises zu werden. Diese Gemeinden erhalten ab 2008 für die Dauer von fünf Jahren eine besondere Finanzausweisung in Form einer Förderpauschale für investive Maßnahmen, die in Höhe von bis zu 50 vom Hundert zum Schuldenabbau eingesetzt werden kann. Diese Zuweisung beträgt jährlich für die Gemeinde

Aue	433 627 EUR,
Delitzsch	391 130 EUR,

Dippoldiswalde	432 555 EUR,
Döbeln	279 299 EUR,
Glauchau	423 765 EUR,
Grimma	433 022 EUR,
Großenhain	397 226 EUR,
Hoyerswerda	150 000 EUR,
Marienberg	339 407 EUR,
Kamenz	483 711 EUR,
Mittweida	439 434 EUR,
Niesky	364 846 EUR,
Stollberg/Erzgeb.	344 361 EUR,
Werdau	413 686 EUR,
Zittau	433 929 EUR.“

4. In § 26 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „die Regierungspräsidien“ durch die Wörter „die Landesdirektionen“ ersetzt.
5. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Regierungspräsidien“ durch die Wörter „die Landesdirektionen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Regierungspräsidien“ durch die Wörter „den Landesdirektionen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Zuweisungen nach den §§ 16, 21 und 22 Abs. 2 Nr. 6 werden vierteljährlich am Fünfzehnten des zweiten Monats zu je einem Viertel des Gesamtbetrages ausgezahlt.“

6. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a Übergangsregelungen

(1) Die Neugliederung des Gebietes der Landkreise und die Einkreisung von Kreisfreien Städten nach § 3 SächsKrGebNG lässt die Berechnungsgrundlagen und die Zuweisungen nach diesem Gesetz im Jahr 2008 unberührt.

(2) Der für die ehemaligen Kreisgebiete festgelegte Kreisumlagesatz hat Bestand. Eine Änderung des Umlagesatzes zur Festsetzung eines für alle Gemeinden des neuen Landkreises gleichen Umlagesatzes kann auch nach dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen werden. Eine nach dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossene Änderung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Von den Städten Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau wird bis zum 31. Dezember 2008 keine Kreisumlage erhoben. Die Zahlungsverpflichtungen der Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau aus Kulturumlage und Sozialumlage bestehen auf Basis der für das Jahr 2008 bekannt gegebenen Umlagegrundlagen fort.“

Artikel 3

Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Die Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 482), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.“

2. In § 20 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
4. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zahl der Kreisräte beträgt in Landkreisen mit
1. bis zu 180 000 Einwohnern 74,
 2. bis zu 220 000 Einwohnern 80,
 3. bis zu 260 000 Einwohnern 86,
 4. bis zu 300 000 Einwohnern 92,
 5. mehr als 300 000 Einwohnern 98.“
5. § 31a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Landkreis gewährt aus seinem Haushalt den Fraktionen angemessene Mittel jeweils für Sach- und Personalkosten zur Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben.“
6. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) In jedem Landkreis sind als Stellvertreter des Landrats zwei hauptamtliche Beigeordnete zu bestellen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass ein weiterer Beigeordneter bestellt wird.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
7. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Regierungspräsidium“ durch die Wörter „die Landesdirektion“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 2 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.“

Artikel 4

Weitere Änderungen der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

§ 50 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „zwei hauptamtliche Beigeordnete“ durch die Wörter „ein hauptamtlicher Beigeordneter“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird nach der Angabe „des Absatzes 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 199), wird wie folgt geändert:

1. § 6b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags
1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 2. seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet vertreten war,

bedarf abweichend von Absatz 1 und 2 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.“

2. In § 35a Satz 4 werden nach den Wörtern „einer Partei oder Wählervereinigung, die“ die Wörter „aufgrund eigenen Wahlvorschlags“ eingefügt.
3. In § 50 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 1 und 2 wird die Angabe „100 000“ jeweils durch die Angabe „300 000“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung** **des Vermögensgesetzes**

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Vermögensgesetzes (SächsAGVermG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ab 1. August 2008 obliegt der Vollzug der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben
 1. der Kreisfreien Stadt Chemnitz für das Gebiet der Kreisfreien Stadt Chemnitz und für das Gebiet des Erzgebirgskreises, des Vogtlandkreises, des Landkreises Zwickau sowie des Landkreises Mittelsachsen mit Ausnahme der Gemeinden Bockelwitz, Döbeln, Ebersbach, Großweitzschen, Hartha, Leisnig, Mochau, Niederstriegis, Ostrau, Roßwein, Waldheim, Zschaitz-Ottewig, Ziegra-Knobelsdorf,
 2. der Kreisfreien Stadt Dresden für das Gebiet der Kreisfreien Stadt Dresden und für das Gebiet des Landkreises Görlitz, des Landkreises Bautzen, des Landkreises Meißen sowie des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und
 3. der Kreisfreien Stadt Leipzig für das Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig und für das Gebiet des Landkreises Leipzig, des Landkreises Nordsachsen sowie der Gemeinden Bockelwitz, Döbeln, Ebersbach, Großweitzschen, Hartha, Leisnig, Mochau, Niederstriegis, Ostrau, Roßwein, Waldheim, Zschaitz-Ottewig und Ziegra-Knobelsdorf als Weisungsaufgaben.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „und die Kreisfreien Städte Görlitz, Plauen und Zwickau“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Kreisfreien Städte“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und Kreisfreien Städte, die den Ausgangsbescheid erlassen haben“ durch die Wörter „, in deren Gebiet der Ausgangsbescheid erlassen wurde“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „der“ wird durch das Wort „dieser“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „, die die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2000 wahrzunehmen hatten,“ wird gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ durch die Wörter „Die Landesdirektion Dresden“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dieser steht ein Beanstandungsrecht, ein Anordnungsrecht und ein Recht zur Ersatzvornahme zu; die §§ 114 bis 116 SächsGemO gelten entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ durch die Wörter „die Landesdirektion Dresden“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „den Regierungspräsidien“ durch die Wörter „den Landesdirektionen“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Freistaat Sachsen ist in vier Planungsregionen eingeteilt:
 1. die Planungsregion Westsachsen umfasst das Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig sowie die Gebiete des Landkreises Leipzig und des Landkreises Nordsachsen,
 2. die Planungsregion Südsachsen umfasst das Gebiet der Kreisfreien Stadt Chemnitz sowie die Gebiete des Landkreises Mittelsachsen, des Erzgebirgskreises, des Vogtlandkreises und des Landkreises Zwickau,
 3. die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge umfasst das Gebiet der Kreisfreien Stadt Dresden sowie die Gebiete des Landkreises Meißen und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
 4. die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien umfasst die Gebiete des Landkreises Görlitz und des Landkreises Bautzen.“
3. § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) Die Zahl „50 000“ wird durch die Zahl „75 000“ ersetzt.
 - c) Das Wort „sieben“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 4 werden die Wörter „Umwelt und Geologie“ durch die Wörter „Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.
5. § 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Chemnitz-Erzgebirge“ werden durch das Wort „Südsachsen“ ersetzt.

- bb) Die Zahl „750 700“ wird durch die Zahl „1 316 800“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
6. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- c) Nach dem neuen Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:
- „(6) Am 1. August 2008 scheiden die weiteren Verbandsräte und die beratenden Mitglieder aus der Verbandsversammlung aus. Die Kreistage und Stadträte der Kreisfreien Städte wählen unverzüglich die weiteren Verbandsräte und die Stellvertreter der Verbandsräte.
- (7) Die Regionalen Planungsverbände Südwestsachsen und Chemnitz-Erzgebirge werden aufgelöst. Der Regionale Planungsverband Südsachsen wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 1 neu gebildet. Der Regionale Planungsverband Südsachsen ist Rechtsnachfolger der Regionalen Planungsverbände Südwestsachsen und Chemnitz-Erzgebirge. Bis zum Inkrafttreten der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südsachsen gilt die Verbandssatzung des ehemaligen Regionalen Planungsverbandes Chemnitz-Erzgebirge. Bis zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden nimmt der Oberbürgermeister der Kreisfreien Stadt Chemnitz dessen Geschäfte wahr.
- (8) Am 1. August 2008 geltende Regionalpläne der Planungsregionen Westsachsen, Chemnitz-Erzgebirge und Südwestsachsen gelten in den Gebieten, für die sie erstellt wurden, bis zum Inkrafttreten neuer Regionalpläne fort. Das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Westsachsen kann fortgeführt werden. Bei der Aufstellung des Regionalplans für die Planungsregion Südsachsen sind die jeweils nach § 6 Abs. 1 abgeschlossenen Verfahrensschritte für die Fortschreibung der Regionalpläne Chemnitz-Erzgebirge und Südwestsachsen nur soweit zu wiederholen, wie eine weitergehende Beteiligung der in § 6 Abs. 1 genannten Stellen erforderlich ist.“

8. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 4 Abs. 5)**

I. Braunkohlenplangebiet ‚Westsachsen‘

1. Teile des Landkreises Leipzig
 Bad Lausick, Stadt
 Belgershain
 Böhlen, Stadt
 Borna, Stadt
 Deutzen
 Elstertrebnitz
 Espenhain
 Frohburg, Stadt
 Groitzsch, Stadt
 Großpösna
 Kitzen
 Kitzscher, Stadt
 Lobstädt
 Markkleeberg, Stadt

Markranstädt, Stadt
 Neukieritzsch
 Pegau, Stadt
 Regis-Breitingen, Stadt
 Rötha, Stadt
 Zwenkau, Stadt

2. Teile des Landkreises Nordsachsen
 Delitzsch, Stadt
 Krostitz
 Löbnitz
 Neukyhna
 Rackwitz
 Schkeuditz, Stadt
 Schönwölkau
 Wiedemar
 Zwochau
3. Stadt Leipzig

II. Braunkohlenplangebiet ‚Oberlausitz-Niederschlesien‘

1. Teile des Landkreises Bautzen
 Bernsdorf, Stadt
 Elsterheide
 Guttau
 Hoyerswerda, Stadt
 Lauta, Stadt
 Lohsa
 Oßling
 Spreetal
 Wiednitz
 Wittichenau, Stadt
 Halštrowska Hola
 Hučina
 Wojerecy, město
 Łaz
 Wóslink
 Sprjewiny Doł
 Kulow, město
2. Teile des Landkreises Görlitz
 Bad Muskau, Stadt
 Boxberg/O.L.
 Gablenz
 Görlitz, Stadt
 Groß Döben
 Klitten
 Krauschwitz
 Kreba-Neudorf
 Markersdorf
 Olbersdorf
 Rietschen
 Schleife
 Schönau-Berzdorf
 Trebendorf
 Uhyst
 Weißkeißel
 Weißwasser/O.L., Stadt
 Zittau, Stadt“
 Mużakow
 Hamor
 Jabłońc
 Dźewin
 Klětno
 Krušwica
 Chrjebja – Nowa Wjes
 Rěčicy
 Slepo
 Trjebin
 Delni Wujězd
 Wuskidź
 Běła Woda, město

Artikel 8

Änderung der Sächsischen Bauordnung

Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Untere Bauaufsichtsbehörden sind auch die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) eingekreisten Städte

sowie Gemeinden, Verwaltungsverbände und erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften, die dies bis zum 1. Oktober 2003 geworden sind.“

2. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Regierungspräsidiums“ durch die Wörter „der Landesdirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Regierungspräsidium“ durch die Wörter „die Landesdirektion“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „das Regierungspräsidium“ durch die Wörter „die Landesdirektion“ ersetzt.
3. § 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

Artikel 9 **Änderung des Sächsischen Justizgesetzes**

Das Gesetz über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 303, 304), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten in Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie im Vermessungs-, Aufstiegsfortbildungsförderungs-, sozialen Entschädigungs- und Umweltrecht“.
 - b) Die Angabe zu Teil 4 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 3 (aufgehoben)“.
 - c) Es wird folgende Angabe angefügt:
„Anlage (zu § 1 Abs. 4)“.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Annaberg-Buchholz,“ werden das Wort „Aue,“ und nach dem Wort „Chemnitz,“ das Wort „Döbeln,“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Hohenstein-Ernstthal,“ wird gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „Döbeln,“ gestrichen.
 - c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Aue,“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Auerbach,“ wird das Wort „Hohenstein-Ernstthal,“ eingefügt.
3. § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
 1. in Chemnitz
mit Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Chemnitz, den Landkreis Mittelsachsen, den Erzgebirgskreis, den Vogtlandkreis und den Landkreis Zwickau;
 2. in Dresden
mit Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Dresden, den Landkreis Görlitz, den Landkreis Bautzen, den Landkreis Meißen und den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
 3. in Leipzig
mit Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Leipzig, den Landkreis Leipzig und den Landkreis Nordsachsen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:
 1. in Bautzen mit Zuständigkeit für den Landkreis Görlitz und den Landkreis Bautzen;
 2. in Chemnitz mit Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Chemnitz, den Landkreis Mittelsachsen und den Erzgebirgskreis;
 3. in Dresden mit Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Dresden, den Landkreis Meißen und den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
 4. in Leipzig mit Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Leipzig, den Landkreis Leipzig und den Landkreis Nordsachsen;
 5. in Zwickau mit Zuständigkeit für den Vogtlandkreis und den Landkreis Zwickau.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, die Kreisfreie Stadt Görlitz sowie aus dem Landkreis Löbau-Zittau für“ durch die Wörter „die Gemeinden Görlitz, Bad Muskau/Mużakow, Boxberg/O.L./Hamor, Gablenz/Jabłońc, Groß-Düben/Džěwin, Hähnichen, Hohendubrau/Wysoka Dubrawa, Horka, Klitten/Klětno, Kodersdorf, Königshain, Krauschwitz/Krušwica, Kreba-Neudorf/ Chrjebjanowa Wjes, Markersdorf, Mücke/Mikow, Neißeaue, Niesky, Quitzdorf am See, Reichenbach/O.L., Rietzsch/Rěčicy, Rothenburg/O.L., Schleife/Slepo, Schöpstal, Sohland a. Rotstein, Trebendorf/Trjebin, Uhyst/Delni Wujězd, Vierkirchen, Waldhufen, Weißkeißel/Wuskidź, Weißwasser/O.L./Běta Woda,“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:
 1. in Chemnitz
mit Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Chemnitz, den Landkreis Mittelsachsen, den Erzgebirgskreis, den Vogtlandkreis und den Landkreis Zwickau;
 2. in Dresden
mit Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Dresden, den Landkreis Görlitz, den Landkreis Bautzen, den Landkreis Meißen und den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
 3. in Leipzig
mit Zuständigkeit für die Kreisfreie Stadt Leipzig, den Landkreis Leipzig und den Landkreis Nordsachsen.“
6. In § 26 Satz 1 werden die Wörter „das Regierungspräsidium“ durch die Wörter „die Landesdirektion“ ersetzt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 27
Widerspruchsbehörde bei Verwaltungsakten
in Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie im
Vermessungs-, Aufstiegsfortbildungsförderungs-,
sozialen Entschädigungs- und Umweltrecht“.**
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Gemeinde“ wird die Angabe „mit bis zu 5 000 Einwohnern“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „, die der Rechtsaufsicht des Landratsamtes unterstehen,“ werden gestrichen.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Einer Gemeinde ist auf Antrag die Zuständigkeit nach Absatz 1 durch das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde zu übertragen. Die Übertragung der Zuständigkeit ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „unabhängig von der Zahl der Einwohner“ eingefügt.
- e) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 9 angefügt:
„(4) Die obere Vermessungsbehörde ist Widerspruchsbehörde für Widersprüche gegen Verwaltungsakte der unteren Vermessungsbehörden, der nach § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Stellen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.
(5) Die Landesdirektion Chemnitz ist Widerspruchsbehörde für Widersprüche gegen Bescheide der in § 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (SächsAG-AFBG) vom 5. November 1996 (SächsGVBl. S. 448), das durch Artikel 39 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 168), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Behörden.
(6) Die Hauptfürsorgestelle des Kommunalen Sozialverbands im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze (SächsDGBVG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 176), in der jeweils geltenden Fassung, ist Widerspruchsbehörde für Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Fürsorgestelle und der Hauptfürsorgestelle. Auf Wunsch des Antragstellers ist der Beirat für Kriegsofferfürsorge zu hören.
(7) Den Bescheid über den Widerspruch gegen den Verwaltungsakt eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt im Vollzug immissionsschutzrechtlicher, wasserrechtlicher, abfallrechtlicher, bodenschutzrechtlicher, naturschutzrechtlicher und forstrechtlicher Vorschriften erlässt die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.
(8) Den Bescheid über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eines Landkreises oder einer Kreisfreien

Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 15a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 174), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach dem Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 714), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 177), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt der Kommunale Sozialverband Sachsen. Die Nachprüfung des Verwaltungsaktes unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit bleibt den Landkreisen und Kreisfreien Städten vorbehalten.

(9) Den Bescheid über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970, 2008) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 10 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BERZGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915, 2917) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach dem Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz – SächsLErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 174), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt der Kommunale Sozialverband Sachsen.“

8. Teil 4 Abschnitt 3 wird aufgehoben.

9. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Amtsgericht	Zuständigkeit für die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden
1. Annaberg-Buchholz	die Gemeinden Annaberg-Buchholz, Crottendorf, Ehrenfriedersdorf, Gelenau/Erzgeb., Jöhstadt, Mildena, Oberwiesenthal, Sehmatal, Thum, Thermalbad Wiesenbad, Bärenstein, Königswalde, Elterlein, Geyer, Tannenberg, Scheibenberg und Schlettau
2. Aue	die Gemeinden Aue, Grünhain-Beierfeld, Bernsbach, Johanngeorgenstadt, Lauter/Sa., Löbnitz, Bad Schlema, Schneeberg, Schönheide, Schwarzenberg/Erzgeb., Stützengrün, Breitenbrunn/Erzgeb., Raschau-Markersbach, Bockau, Zschorlau, Eibenstock und Sosa
3. Auerbach	die Gemeinden Auerbach/Vogtl., Ellefeld, Falkenstein/Vogtl., Grünbach, Hammerbrücke, Heinsdorfergrund, Klingenthal/Sa., Lengsfeld, Limbach, Morgenröthe-Rautenkranz, Mylau, Netzschkau, Neuensalz, Neumark, Neustadt/Vogtl., Reichenbach im Vogtland, Rodewisch, Steinberg, Tannenbergesthal, Treuen und Zwota
4. Bautzen	die Gemeinden Bautzen/Budyšin, Burkau, Cunewalde, Demitz-Thumitz, Doberschau-Gaußig/Dobruša-Huska, Göda/Hodžij, Großdubrau/Wulka Dubrawa, Hochkirch/Bukey, Königswartha/Rakecy, Kubschütz/Kubšicy, Neukirch/Lausitz, Radibor/Radwor, Schmölln-Putzkau, Sohland a. d. Spree, Steinigtwolmsdorf, Weißenberg/Wóspork, Wilthen, Guttau/Hučina, Malschwitz/Malešecy, Crostau, Kirschau, Schirgiswalde, Frankenthal, Großharthau, Bischofswerda, Rammenau, Großpostwitz/O.L./Budestecy, Obergurig/Hornja Hórka, Neschwitz/Njeswačidlo und Puschwitz/Bóšicy
5. Borna	die Gemeinden Böhlen, Borna, Eulatal, Frohburg, Groitzsch, Großpöna, Kitzscher, Kohren-Sahlis, Markkleeberg, Markranstädt, Zwenkau, Espenhain, Rötha, Deutzen, Regis-Breitingen, Elstertrebnitz, Kitzen, Pegau, Lobstädt, Neukieritzsch, Geithain und Narsdorf
6. Chemnitz	die Kreisfreie Stadt Chemnitz
7. Dippoldiswalde	die Gemeinden Bannewitz, Dippoldiswalde, Freital, Geising, Glashütte, Höckendorf, Kreischa, Rabenau, Schmiedeberg, Wilsdruff, Altenberg, Hermsdorf/Erzgeb., Hartmannsdorf-Reichenau, Pretzschendorf, Dorfhain und Tharandt
8. Döbeln	die Gemeinden Bockelwitz, Großweitzschen, Hartha, Leisnig, Mochau, Niederstriegis, Roßwein, Döbeln, Ebersbach, Ostrau, Zschaitz-Ottewig, Waldheim und Ziegra-Knobelsdorf
9. Dresden	die Kreisfreie Stadt Dresden
10. Eilenburg	die Gemeinden Bad Dübau, Delitzsch, Doberschütz, Eilenburg, Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz, Taucha, Laußig, Krostitz, Schönwölkau, Jesewitz, Zschepplin, Neukyhna, Wiedemar und Zwochau
11. Freiberg	die Gemeinden Augustusburg, Bobritzsch, Brand-Erbisdorf, Eppendorf, Frauenstein, Großhartmannsdorf, Großschirma, Halsbrücke, Leubsdorf, Mulda/Sa., Neuhausen/Erzgeb., Niederwiesa, Oberschöna, Rechenberg-Bienenmühle, Reinsberg, Frankenstein, Oederan, Falkenau, Flöha, Lichtenberg/Erzgeb., Weißenborn/Erzgeb., Freiberg, Hilbersdorf, Dorfchemnitz und Sayda
12. Görlitz	die Gemeinden Görlitz, Horka, Kodersdorf, Königshain, Markersdorf, Neißeaue, Reichenbach/O.L., Schöpstal, Sohland a. Rotstein und Vierkirchen
13. Grimma	die Gemeinden Bennewitz, Borsdorf, Brandis, Colditz, Falkenhain, Grimma, Großbothen, Hohburg, Machern, Mutzschen, Nerchau, Thallwitz, Thümmlitzwalde, Trebsen, Wurzen, Zschadraß, Bad Lausick, Otterwisch, Belgershain, Naunhof und Parthenstein
14. Hainichen	die Gemeinden Lichtenau, Claußnitz, Erlau, Frankenberg/Sa., Geringswalde, Hainichen, Hartmannsdorf, Königshain-Wiederau, Kriebstein, Lunzenau, Penig, Rossau, Wechselburg, Königsfeld, Rochlitz, Seelitz, Zettlitz, Burgstädt, Mühlau, Taura, Altmitweida, Mittweida, Striegistal und Tiefenbach
15. Hohenstein-Ernstthal	die Gemeinden Callenberg, Gersdorf, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Bernsdorf, Lichtenstein/Sa., St. Egidien, Oberwiera, Remse, Waldenburg, Meerane, Schönberg, Limbach-Oberfrohna und Niederfrohna
16. Hoyerswerda	die Gemeinden Bernsdorf, Elsterheide/Halštrowska Hola, Hoyerswerda/Wojerecy, Lauta, Lohsa/Łaz, Spreetal/Sprjewiny Doł, Wiednitz und Wittichenau/Kulow
17. Kamenz	die Gemeinden Arnsdorf, Elstra, Haselbachtal, ÖBling, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Schwepnitz, Wachau, Königsbrück, Laußnitz, Neukirch, Großnaundorf, Lichtenberg, Oberlichtenau, Ohorn, Pulsnitz, Steina, Kamenz/Kamjenc, Schönteichen, Brettnig-Hauswalde, Großröhrsdorf, Crostwitz/Chróšćicy, Nebelschütz/Njebjelčicy, Panschwitz-Kuckau/Pančicy-Kukow, Räckelwitz/Worklecy und Ralbitz-Rosenthal/Ralbicy-Róžant
18. Leipzig	die Kreisfreie Stadt Leipzig
19. Löbau	die Gemeinden Ebersbach/Sa., Eibau, Neugersdorf, Dürrhennersdorf, Neusalza-Spremberg, Schönbach, Beiersdorf, Oppach, Bernstadt a. d. Eigen, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Großschweidnitz, Lawalde, Löbau, Rosenbach, Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf, Berthelsdorf, Großhennersdorf, Herrnhut und Strahwalde
20. Marienberg	die Gemeinden Amtsberg, Großolbersdorf, Großrückerswalde, Lengsfeld, Olbernhau, Pfaffroda, Pockau, Wolkenstein, Zöblitz, Marienberg, Pobershau, Deutschneudorf, Heidersdorf, Seiffen/Erzgeb., Gornau/Erzgeb., Zschopau, Drebach, Venusberg, Börnichen/Erzgeb., Borstendorf, Grünhainichen und Waldkirchen/Erzgeb.
21. Meißen	die Gemeinden Coswig, Diera-Zehren, Käbschütztal, Klipphausen, Lommatzsch, Meißen, Moritzburg, Niederau, Nossen, Radebeul, Radeburg, Triebischtal, Weinböhla, Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz
22. Oschatz	die Gemeinden Cavertitz, Dahlen, Liebschützberg, Mügeln, Naundorf, Oschatz, Sornzig-Ablaß und Wermsdorf

23. Pirna die Gemeinden Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Heidenau, Hohnstein, Neustadt i. Sa., Stolpen, Gohrisch, Königstein/Sächs. Schw., Rathen, Rosenthal-Bielatal, Struppen, Kirmitzschtal, Sebnitz, Lohmen, Stadt Wehlen, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bahretal, Liebstadt, Bad Schandau, Porschdorf, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Dohna, Müglitztal, Dohma und Pirna
24. Plauen die Gemeinden Adorf/Vogtl., Bad Brambach, Bad Elster, Elsterberg, Plauen, Pöhl, Erlbach, Markneukirchen, Mühlental, Schöneck/Vogtl., Burgstein, Reuth, Weischlitz, Mühltruff, Pausa/Vogtl., Bösenbrunn, Eichigt, Oelsnitz, Triebel/Vogtl., Leubnitz, Mehltheuer, Syrau, Bergen, Theuma, Tirpersdorf und Werda
25. Riesa die Gemeinden Ebersbach, Großenhain, Hirschstein, Priestewitz, Riesa, Stauchitz, Strehla, Zeithain, Gröditz, Nauwalde, Glaubitz, Nünchritz, Röderaue, Wülknitz, Tauscha, Thiendorf, Wildenhain, Zabeltitz, Lampertswalde, Schönfeld und Weißig a. Raschütz
26. Stollberg die Gemeinden Burkhardtsdorf, Hohndorf, Jahnsdorf/Erzgeb., Neukirchen/Erzgeb., Oelsnitz/Erzgeb., Thalheim/Erzgeb., Zwönitz, Erlbach-Kirchberg, Lugau/Erzgeb., Niederwürschnitz, Niederdorf, Stollberg/Erzgeb., Auerbach, Gornsdorf und Hormersdorf
27. Torgau die Gemeinden Belgern, Mockrehna, Schildau/Gneisenaustadt, Arzberg, Beilrode, Großtreben-Zwethau, Dreiheide, Plückuff, Torgau, Zinna, Dommitzsch, Elsnig und Trossin
28. Weißwasser/O.L. die Gemeinden Krauschwitz/Krušwica, Niesky, Boxberg/O.L./Hamor, Klitten/Klětno, Hähnichen, Rothenburg/O.L., Groß Düben/Džěwin, Schleife/Slepo, Trebendorf/Trjebin, Bad Muskau/Mužakow, Gablenz/Jabłońc, Weißkeißel/Wuskidź, Weißwasser/O.L./Běła Woda, Kreba-Neudorf/Chrjebja-Nowa Wjes, Rietschen/Rěčicy, Hohendubrau/Wysoka Dubrawa, Mücka/Mikow, Quitzdorf am See und Waldhufen
29. Zittau die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz, Großschönau, Hainewalde, Jonsdorf, Leutersdorf, Mittelherwigsdorf, Oderwitz, Olbersdorf, Ostritz, Oybin, Seiffhennersdorf und Zittau
30. Zwickau die Gemeinden Fraureuth, Hartenstein, Langenbernsdorf, Langenweißbach, Lichtentanne, Mülsen, Neukirchen/Pleiße, Reinsdorf, Werdau, Wildenfels, Wilkau-Haßlau, Crimmitschau, Dennheritz, Crinitzberg, Hartmannsdorf b. Kirchberg, Hirschfeld, Kirchberg und Zwickau“.

Artikel 10

Änderung des Sächsischen Sorbengesetzes

1. Das Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161) wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als sorbisches Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile der Landkreise Görlitz und Bautzen, in denen die überwiegende Mehrheit der im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit ihre angestammte Heimat hat und in denen eine sorbische sprachliche oder kulturelle Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist.“
 - b) Die Anlage wird wie folgt gefasst:

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny			mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
Landkreis Görlitz/Wokrjes Zhorjelc				
1. Bad Muskau, Stadt	Mužakow	Bad Muskau Köbeln	Mužakow Kobjelin	
2. Boxberg/O.L.	Hamor	Bärwalde Boxberg Drehna Kringelsdorf Mönau Nochten Rauden Reichwalde Sprey Uhyst	Bjerwald Hamor Tranje Krynhelecy Manjow Wochozy Rudej Rychwald Sprjowje Delni Wujězd	
3. Gablenz	Jabłońc	Gablenz Kromlau	Jabłońc Kromola	
4. Groß Düben	Džěwin	Groß Düben Halbendorf	Džěwin Brězowka	
5. Hohendubrau ¹⁾	(Wysoka Dubrawa)	Dauban Gebelzig Groß Saubernitz Ober Prauske Sandförstgen Weigersdorf	Dubo Hbjelsk Zubornica Hornje Brusy Borštka Wukrančicy	
6. Klitten	Klětno	Dürrbach Jahmen Kaschel Klein-Radisch Klitten Tauer Zimpel	Dyrbach Jamno Košla Radšowk Klětno Turjo Cympl	
7. Krauschwitz	Krušwica	Klein Priebus Krauschwitz Pechern Podrosche Sagar Skerbersdorf Werdeck	Přibuzk Krušwica Pěchč Podroždź Zagor Skarbišecy Werdek	
8. Kreba-Neudorf	Chrbjba-Nowa Wjes	Kreba Lache Neudorf Tschernske	Chrbjba Čorna Truha Nowa Wjes Černsk	
9. Mücka	Mikow	Förstgen Förstgen-Ost Leipgen Mücka	Dołha Boršč Dołha Boršč-Wuchod Lipinki Mikow	
10. Quitzdorf am See ¹⁾	(ohne sorbische Bezeichnung)	Horscha Petershain	Hóršow Hóznica	
11. Rietschen	Rěčicy	Altliebel Daubitz Hammerstadt	Stary Lubolń Dubc Hamoršč	

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Neuliebel Rietschen Teicha	Nowy Lubolń Rěčicy Hatk
12.	Schleife	Slepo	Mulkwitz Rohne Schleife	Mulkecy Rowno Slepo
13.	Trebendorf	Trjebin	Mühlrose Trebendorf	Miłoraz Trjebin
14.	Weißkeißel	Wuskidź	Haide Weißkeißel	Hola Wuskidź
15.	Weißwasser/O.L., Stadt	Běła Woda	Weißwasser/O.L.	Běła Woda
Landkreis Bautzen/Wokrjes Budyšin				
1.	Bautzen, Stadt	Budyšin	Innenstadt Auritz Bloaschütz Bolbritz Burk Döberkitz Gesundbrunnen Großwelka Kleinseidau Kleinwelka Löschau Lubachau Nadelwitz Niederkaina Oberkaina Oberuhna Ostvorstadt Salzenforst Schmochtitz Nordostring Stiebitz Südvorstadt Teichnitz Temritz Westvorstadt	Nutřkowne město Wuricy Błohašecy Bolborcy Bórk Debrikeycy Strowotna studnja Wulki Wjelkow Zajdow Mały Wjelkow Lešawa Lubochow Nadžanecy Delnja Kina Hornja Kina Horni Wunjow Wuchodne předměsto Słona Boršć Smochćicy Sewjerowuchodny wobkruh Sćijecy Južne předměsto Ćichońca Ćemjercy Zapadne předměsto
2.	Burkau ¹⁾	(Porchow)	Neuhof	Nowy Dwór
3.	Crostwitz	Chrósćicy	Caseritz Crostwitz Horka Kopschin Nucknitz Prautitz	Kozarcy Chrósćicy Hórki Kopšin Nuknica Prawoćicy
4.	Doberschau-Gaußig ¹⁾	(Dobruša-Huska)	Arnsdorf Brösang Diehmen Doberschau Drauschkowitz Dretschen Gaußig Gnaschwitz Golenz Grubschütz Günthersdorf	Warnoćicy Brězynka Demjany Dobruša Družkecy Drječín Huska Hnašecy Holca Hrubjelčicy Hunčericy

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Katschwitz Neu-Diehmen Neu-Drauschkowitz Preuschwitz Schlungwitz Techritz Weißnaußlitz Zockau	Kočica Nowe Demjany Nowe Družkecy Přišecy Słónkecy Čěchorjecy Běle Noslicy Cokow
5.	Elsterheide	Halštrowska Hola	Bluno Geierswalde Klein-Partwitz Nardt Neuwiese-Bergen Sabrodt Seidewinkel Tätzschwitz	Bluń Lejno Bjezdowy Narc Nowa Łuka-Hory Zabrod Židžino Ptačecy
6.	Elstra, Stadt ¹⁾	(Halštrow)	Kriepitz	Krěpjecy
7.	Göda	Hodźij	Birkau Buscheritz ²⁾ Coblenz Dahren Dobranitz Döbschke Dreikretscham Dreistern Göda Jannowitz Kleinförstchen Kleinpraga Kleinseitschen Leutwitz Liebon ²⁾ Muschelwitz Nedaschütz Neu-Bloaschütz Neuspittwitz Oberförstchen Paßditz Pietzschwitz Preske Prischwitz Seitschen Semmichau Siebitz Sollschwitz Spittwitz Storcha Zischkowitz Zscharnitz	Brěza Bóšericy Koblicy Darin Dobranecy Debiškow Haslow Tři Hwězdy Hodźij Janecy Mała Boršć Mała Praha Žičeńk Lutyjecy Liboń Myšecy Njezdašecy Nowe Błohašecy Nowe Spytecy Hornja Boršć Pozdecy Běčicy Praskow Prěčecy Žičeń Semichow Džiwoćicy Sulšecy Spytecy Bačoń Čěškecy Čornecy
8.	Großdubrau	Wulka Dubrawa	Brehmen Commerau b. Klix Crosta Dahlowitz Göbeln Großdubrau Jeschütz Jetscheba Kauppa Kleindubrau Klix	Brěmjo Komorow p. Klukša Chróst Dalicey Kobjelń Wulka Dubrawa Ješicy Jatřob Kupoj Mała Dubrawa Klukš

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Kronförstchen Margarethenhütte Neusärchen Quatitz Salga Särchen Sdier Spreewiese Zschillichau	Křiwa Boršć Margarećina Hěta Nowe Zdžarki Chwaćicy Zalhow Zdžar Zdžer Lichań Čelchow
9.	Großpostwitz/O.L. ¹⁾	(Budestecy)	Berge Binnewitz Cosul Denkwitz Ebindörfel Großpostwitz/O.L. Klein-Kunitz Mehltheuer Rascha	Zahor Bónjecy Kózły Dženikecy Běłšecy Budestecy Chójnička Lubjenc Rašow
10.	Guttau	Hučina	Brösa Guttau Halbendorf/Spree Kleinsaubernitz Lieske Lömischau Neudorf/Spree Ruhethal Wartha	Brězyna Hućina Połpica/Sprjewja Zubornička Lěskej Lemišow Nowa Wjes/Sprjewja Wotpočink Stróža
11.	Hochkirch ¹⁾	(Bukecy)	Hochkirch Jauernick Kohlwesa Kuppritz Lehn Meschwitz Neukuppritz Neuwuischke Niethen Plotzen Pommritz Rodewitz Sornbig Steindörfel Wawitz Wuischke Zschorna	Bukecy Jawornik Kołwaz Koporcy Lejno Mješicy Nowe Koporcy Nowy Wuježk Něćin Błócany Pomorcy Rodecy Žornosyki Trjebjeńca Wawicy Wuježk Čornjow
12.	Hoyerswerda, Stadt	Wojerecy	Bröthen/Michalken Dörghausen Hoyerswerda Knappenrode Kühnicht Neida Schwarzkolm Zeißig	Brětnja/Michalki Němcy Wojerecy Hórnikeycy Kinajcht Nydej Čorny Chołmc Čisk
13.	Kamenz, Stadt ¹⁾	(Kamjenc)	Deutschbaselitz Jesau Kamenz Thonberg Wiesa	Němske Pazlicy Jěžow Kamjenc Hlinowc Brěznja
14.	Königswartha	Rakecy	Caminau	Kamjenej

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
č. deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
		Commerau Entenschänke Eutrich Johnsdorf Königwartha Neudorf Niesendorf Oppitz Truppen Wartha	Komorow Kača Korčma Jitk Jeńšecy Rakecy Nowa Wjes Niža Wjes Psowje Trupin Stróža
15. Kubschütz	Kubšicy	Baschütz Blösa Canitz-Christina Daranitz Döhlen Großkunitz Grubditz Jenkwitz Kreckwitz Kubschütz Kumschütz Litten Neupurschwitz Pielitz Purschwitz Rabitz Rachlau Rieschen Scheckwitz Socolahora Soritz Waditz Weißig Zieschütz	Bošecy Brězow Konjecy Torońca Delany Chójnica Hruboćicy Jenkecy Krakecy Kubšicy Kumšicy Lětoń Nowe Poršicy Splósk Poršicy Rabocy Rachlow Zrěšin Šekecy Sokolca Sowrjecy Wadecy Wysoka Cyžecy
16. Lohsa	Łaz	Dreiweibern Driewitz Friedersdorf Groß Särchen Hermsdorf/Spree Koblenz Lippen Litschen Lohsa Mortka Riegel Steinitz Tiegling Weißig Weißkollm	Tři Žony Drěwcy Bjedrichecy Wulke Ždžary Hermanecy Koblicy Lipiny Złyčín Łaz Mortkow Roholń Šćeńca Tyhelc Wysoka Běły Chołmc
17. Malschwitz	Malešecy	Baruth Briesing Brießnitz Buchwalde Cannewitz Doberschütz Dubrauke Gleina Kleinbautzen Malschwitz Niedergurig Pließkowitz	Bart Brězynka Brězecy Bukojna Skanecy Dobrošecy Dubrawka Hlina Budyšínk Malešecy Delnja Hórka Plusnikecy

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Preititz Rackel	Přiwćicy Rakojdy
18.	Nebelschütz	Njebjelčicy	Dürrwicknitz Miltitz Nebelschütz Piskowitz Wendischbaselitz	Wěteńca Miłoćicy Njebjelčicy Pěskecy Serbske Pazlicy
19.	Neschwitz	Njeswačidło	Caßlau Doberschütz Holscha Holschdubrau Krinitz Lissahora Loga Lomske Luga Neschwitz Neudorf Pannewitz Saritsch Uebigau Weidlitz Zescha	Koslow Dobrošicy Holešow Holešowska Dubrawka Krónca Liša Hora Łahow Łomsk Łuh Njeswačidło Nowa Wjes Banecy Zarěč Wbohow Wutołčicy Šešow
20.	Obergurig	Hornja Hórka	Großdöbschütz Kleindöbschütz Lehn Mönchswalde Obergurig Schwarznaußlitz Singwitz	Debsecy Małe Debsecy Lejno Mnišonc Hornja Hórka Čorne Noslicy Dźěžnikecy
21.	Oßling ¹⁾	(Wóslink)	Milstrich	Jitro
22.	Panschwitz-Kuckau	Pančicy-Kukow	Alte Ziegelscheune Cannewitz Glaubnitz Jauer Kaschwitz Lehndorf Neustädtel Ostro Panschwitz-Kuckau Säuritz Schweinerden Siebitz Tschaschwitz	Stara Cyhelnica Kanecy Hłupońca Jawora Kašecy Lejno Nowe Město Wotrow Pančicy-Kukow Žuricy Swinjarnja Zejicy Časecy
23.	Puschwitz	Bóšicy	Guhra Jeßnitz Lauske Neu-Jeßnitz Neu-Lauske Neu-Puschwitz Puschwitz Wetro	Hora Jaseńca Łusč Nowa Jaseńca Nowy Łusč Nowe Bóšicy Bóšicy Wětrow
24.	Radibor	Radwor	Bornitz Brohna Camina Cölln Droben	Boranecy Bronjo Kamjenej Chelno Droby

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Großbrösern Lippitsch Lomske Luppa Luppedubrau Luttowitz Merka Milkel Milkwitz Neu-Bornitz Neu-Brohna Quoos Radibor Schwarzadler Teicha Wessel	Přezdrěń Lipič Łomsk Łupoj Łupjanska Dubrawka Lutobč Měrkow Minakał Miłkecy Nowe Boranecy Nowe Bronjo Chasow Radwor Čorny Hodler Hat Wjesel
25.	Räckelwitz	Worklecy	Dreihäuser Höflein Neudörfel Räckelwitz Schmeckwitz Teichhäuser	Horni Hajnk Wudwor Nowa Wjeska Worklecy Smječkecy Haty
26.	Ralbitz-Rosenthal	Ralbicy-Róžant	Cunnewitz Gränze Laske Naußlitz Neuschmerlitz Ralbitz Rosenthal Schmerlitz Schönau Zerna	Konjecy Hrańca Łazk Nowoslicy Bušenka Ralbicy Róžant Smjerdžaca Šunow Sernjany
27.	Spreetal	Sprjewiny Doł	Burg Burghammer Burgneudorf Neustadt Spreetal Spreewitz Zerre	Bórk Bórkhamor Nowa Wjes Nowe Město Sprjewiny Doł Šprjejcy Drětwa
28.	Weißenberg, Stadt	Wóspork	Belgern Cortnitz Drehsa Gröditz Grube Kotitz Lauske Maltitz Nechern Nostitz Särka Spittel Weicha Weißenberg Wuischke Wurschen	Běła Hora Chortnica Droždźij Hrodzišćo Jama Kotecy Łusk Malećicy Njehorń Nosaćicy Žarki Špikały Wichowy Wóspork Wuježk Worcyn
29.	Wittichenau, Stadt	Kulow, město	Brischko Dubring Hoske Keula	Brěžki Dubrjenk Hózk Kulowc

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
čo. deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce

Kotten	Koćina
Maukendorf	Mučow
Neudorf	Nowa Wjes
Rachlau	Rachlow
Saalau	Salow
Sollschwitz	Sulšecy
Spohla	Spale
Wittichenau, Stadt	Kulow, město

¹⁾ Gemeinden, von denen nur Teile zum sorbischen Siedlungsgebiet gehören; die sorbischsprachige Bezeichnung der Gemeinde ist deshalb in Klammern gesetzt.

²⁾ Ist nach dem Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen kein Gemeindeteil.“

2. Die sorbischsprachige Fassung des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 173) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jako serbski sydleniski teritorij w zmysle tutoho zakonja plaća te gmejny a dźěle gmejnow wokrjesow Zhorjelc a Budyšin, w kotrychž ma přewažna wjetšina w Swobodnym staće Sakskej bydlacych staćanow, kotřiž serbskemu ludej přisłušeja, swoju starodawnu domiznu a w kotrychž je serbska rěčna abo kulturna tradicija hač do přitomnosće dopokazujomna.“

b) Die Anlage wird wie folgt gefasst:

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny			„Anlage (zu § 3 Abs. 2)	„Příloha (k § 3 wotr. 2)
	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
Landkreis Görlitz/Wokrjes Zhorjela				
1. Bad Muskau, Stadt	Mužakow	Bad Muskau Köbeln	Mužakow Kobjelin	
2. Boxberg/O.L.	Hamor	Bärwalde Boxberg Drehna Kringelsdorf Mönau Nochten Rauden Reichwalde Sprey Uhyst	Bjerwald Hamor Tranje Krynhelecy Manjow Wochozy Rudej Rychwałd Sprjowje Delni Wujězd	
3. Gablenz	Jabłońc	Gablenz Kromlau	Jabłońc Kromola	
4. Groß Düben	Džěwin	Groß Düben Halbendorf	Džěwin Brězowka	
5. Hohendubrau ¹⁾	(Wysoka Dubrawa)	Dauban Gebelzig Groß Saubernitz Ober Prauske Sandförstgen Weigersdorf	Dubo Hbjelsk Zubornica Hornje Brusy Borštka Wukrančicy	
6. Klitten	Klětno	Dürrbach Jahmen Kaschel Klein-Radisch Klitten Tauer Zimpel	Dyrbach Jamno Košla Radšowk Klětno Turjo Cympl	
7. Krauschwitz	Krušwica	Klein Priebus Krauschwitz Pechern Podrosche Sagar Skerbersdorf Werdeck	Přibuzk Krušwica Pěchč Podroždž Zagor Skarbišecy Werdek	
8. Kreba-Neudorf	Chrjebja-Nowa Wjes	Kreba Lache Neudorf Tschernske	Chrjebja Čorna Truha Nowa Wjes Černsk	
9. Mücka	Mikow	Förstgen Förstgen-Ost Leipgen Mücka	Dołha Boršč Dołha Boršč-Wuchod Lipinki Mikow	
10. Quitzdorf am See ¹⁾	(ohne sorbische Bezeichnung)	Horscha Petershain	Hóršow Hóznica	
11. Rietschen	Rěčicy	Altliebel Daubitz Hammerstadt	Stary Lubolń Dubc Hamoršč	

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Neuliebel Rietschen Teicha	Nowy Lubolń Rěčicy Hatk
12.	Schleife	Slepo	Mulkwitz Rohne Schleife	Mulkecy Rowno Slepo
13.	Trebendorf	Trjebin	Mühlrose Trebendorf	Miłoraz Trjebin
14.	Weißkeißel	Wuskidź	Haide Weißkeißel	Hola Wuskidź
15.	Weißwasser/O.L., Stadt	Běła Woda	Weißwasser/O.L.	Běła Woda
Landkreis Bautzen/Wokrjes Budyšin				
1.	Bautzen, Stadt	Budyšin	Innenstadt Auritz Bloaschütz Bolbritz Burk Döberkitz Gesundbrunnen Großwelka Kleinseidau Kleinwelka Löschau Lubachau Nadelwitz Niederkaina Oberkaina Oberuhna Ostvorstadt Salzenforst Schmochtitz Nordosttring Stiebitz Südvorstadt Teichnitz Temritz Westvorstadt	Nutřkowne město Wuricy Błohašecy Bolborcy Bórk Debrikeycy Strowotna studnja Wulki Wjelkow Zajdow Mały Wjelkow Lešawa Lubochow Nadžanecy Delnja Kina Hornja Kina Horni Wunjow Wuchodne předměsto Słona Boršć Smochćicy Sewjerowuchodny wobkruh Śćijecy Južne předměsto Ćichońca Ćemjercy Zapadne předměsto
2.	Burkau ¹⁾	(Porchow)	Neuhof	Nowy Dwór
3.	Crostwitz	Chrósćicy	Caseritz Crostwitz Horka Kopschin Nucknitz Prautitz	Kozarcy Chrósćicy Hórki Kopšin Nuknica Prawoćicy
4.	Doberschau-Gaußig ¹⁾	(Dobruša-Huska)	Arnsdorf Brösang Diehmen Doberschau Drauschkowitz Dretschen Gaußig Gnaschwitz Golenz Grubschütz Günthersdorf	Warnoćicy Brězynka Demjany Dobruša Družkecy Drječín Huska Hnašecy Holca Hrubjelčicy Hunčericy

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Katschwitz Neu-Diehmen Neu-Drauschkowitz Preuschwitz Schlungwitz Techritz Weißnaußlitz Zockau	Kočica Nowe Demjany Nowe Družkecy Přišecy Słónkecy Čěchorjecy Běle Noslicy Cokow
5.	Elsterheide	Halštrowska Hola	Bluno Geierswalde Klein-Partwitz Nardt Neuwiese-Bergen Sabrodt Seidewinkel Tätzschwitz	Bluń Lejno Bjezdowy Narc Nowa Łuka-Hory Zabrod Židžino Ptačecy
6.	Elstra, Stadt ¹⁾	(Halštrow)	Kriepitz	Krěpjecy
7.	Göda	Hodžij	Birkau Buscheritz ²⁾ Coblenz Dahren Dobranitz Döbschke Dreikretscham Dreistern Göda Jannowitz Kleinförstchen Kleinpraga Kleinseitschen Leutwitz Liebon ²⁾ Muschelwitz Nedaschütz Neu-Bloaschütz Neuspittwitz Oberförstchen Paßditz Pietzschwitz Preske Prischwitz Seitschen Semmichau Siebitz Sollschwitz Spittwitz Storcha Zischkowitz Zscharnitz	Brěza Bóšericy Koblicy Darin Dobranecy Debiškow Haslow Tři Hwězdy Hodžij Janecy Mała Boršć Mała Praha Žičeńk Lutyjecy Liboń Myšecy Njezdašecy Nowe Błohašecy Nowe Spytcey Hornja Boršć Pozdecy Běčicy Praskow Prěcecy Žičeń Semichow Džiwočicy Sulšecy Spytcey Bačoń Čěškecy Čornecy
8.	Großdubrau	Wulka Dubrawa	Brehmen Commerau b. Klix Crosta Dahlowitz Göbeln Großdubrau Jeschütz Jetscheba Kauppa Kleindubrau Klix	Brěmjo Komorow p. Klukša Chróst Dalicy Kobjelń Wulka Dubrawa Ješicy Jatřob Kupoj Mała Dubrawa Klukš

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Kronförstchen Margarethenhütte Neusärchen Quatitz Salga Särchen Sdier Spreewiese Zschillichau	Křiwa Boršć Margarećina Hěta Nowe Zdžarki Chwaćicy Zalhow Zdžar Zdžer Lichań Čelchow
9.	Großpostwitz/O.L. ¹⁾	(Budestecy)	Berge Binnewitz Cosul Denkwitz Ebindörfel Großpostwitz/O.L. Klein-Kunitz Mehltheuer Rascha	Zahor Bónjecy Kózły Dženikecy Běłšecy Budestecy Chójnička Lubjenc Rašow
10.	Guttau	Hučina	Brösa Guttau Halbendorf/Spree Kleinsaubernitz Lieske Lömischau Neudorf/Spree Ruhethal Wartha	Brězyna Hućina Połpica/Sprjewja Zubornička Lěskej Lemišow Nowa Wjes/Sprjewja Wotpočink Stróža
11.	Hochkirch ¹⁾	(Bukecy)	Hochkirch Jauernick Kohlwesa Kuppritz Lehn Meschwitz Neukuppritz Neuwuischke Niethen Plotzen Pommritz Rodewitz Sornbig Steindörfel Wawitz Wuischke Zschorna	Bukecy Jawornik Kołwaz Koporcy Lejno Mješicy Nowe Koporcy Nowy Wuježk Něćin Błócany Pomorcy Rodecy Žornosyki Trjebjeńca Wawicy Wuježk Čornjow
12.	Hoyerswerda, Stadt	Wojerecy	Bröthen/Michalken Dörghausen Hoyerswerda Knappenrode Kühnicht Neida Schwarzkollm Zeißig	Brětnja//Michałki Němcy Wojerecy Hórnikecy Kinajcht Nydej Čorny Chołmc Čisk
13.	Kamenz, Stadt ¹⁾	(Kamjenc)	Deutschbaselitz Jesau Kamenz Thonberg Wiesa	Němske Pazlicy Jěžow Kamjenc Hlinowc Brěznja
14.	Königswartha	Rakecy	Caminau	Kamjenej

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	
			Commerau Entenschänke Eutrich Johnsdorf Königswartha Neudorf Niesendorf Oppitz Truppen Wartha
			Komorow Kača Korčma Jitk Jeńšecy Rakecy Nowa Wjes Niža Wjes Psowje Trupin Stróža
15.	Kubschütz	Kubšicy	Baschütz Blösa Canitz-Christina Daranitz Döhlen Großkunitz Grubditz Jenkwitz Kreckwitz Kubschütz Kumschütz Litten Neupurschwitz Pielitz Purschwitz Rabitz Rachlau Rieschen Scheckwitz Soculahora Soritz Waditz Weißig Zieschütz
			Bošecy Brězow Konjecy Toronca Delany Chójnica Hrubočicy Jenkecy Krakecy Kubšicy Kumšicy Lětoń Nowe Poršicy Splósk Poršicy Rabocy Rachlow Zrěšin Šekecy Sokolca Sowrjecy Wadecy Wysoka Cyžecy
16.	Lohsa	Łaz	Dreiweibern Driewitz Friedersdorf Groß Särchen Hermsdorf/Spree Koblenz Lippen Litschen Lohsa Mortka Riegel Steinitz Tiegling Weißig Weißkollm
			Trī Žony Drěwcy Bjedrichecy Wulke Ždžary Hermanecy Koblicy Lipiny Złyčín Łaz Mortkow Roholí Šćeńca Tyhelc Wysoka Běły Chołmc
17.	Malschwitz	Malešecy	Baruth Briesing Brießnitz Buchwalde Cannewitz Doberschütz Dubrauke Gleina Kleinbautzen Malschwitz Niedergurig Pließkowitz
			Bart Brězynka Brězecy Bukojna Skanecy Dobrošecy Dubrawka Hlina Budyšink Malešecy Delnja Hórka Plusnikecy

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Preititz Rackel	Přiwćicy Rakojdy
18.	Nebelschütz	Njebjelčicy	Dürrwicknitz Miltitz Nebelschütz Piskowitz Wendischbaselitz	Wěteńca Miloćicy Njebjelčicy Pěskecy Serbske Pazlicy
19.	Neschwitz	Njeswačidło	Caßlau Doberschütz Holscha Holschdubrau Krinitz Lissahora Loga Lomske Luga Neschwitz Neudorf Pannewitz Saritsch Uebigau Weidlitz Zescha	Koslow Dobrošicy Holešow Holešowska Dubrawka Krónca Liša Hora Łahow Łomsk Łuh Njeswačidło Nowa Wjes Banecy Zarěč Wbohow Wutołčicy Šešow
20.	Obergurig	Hornja Hórka	Großdöbschütz Kleindöbschütz Lehn Mönchswalde Obergurig Schwarznaußlitz Singwitz	Debsecy Małe Debsecy Lejno Mnišonc Hornja Hórka Čorne Noslicy Džěžnikecy
21.	Oßling ¹⁾	(Wóslink)	Milstrich	Jitro
22.	Panschwitz-Kuckau	Pančicy-Kukow	Alte Ziegelscheune Cannewitz Glaubnitz Jauer Kaschwitz Lehndorf Neustädtel Ostro Panschwitz-Kuckau Säuritz Schweinerden Siebitz Tschaschwitz	Stara Cyhelnica Kanecy Hłupońca Jawora Kašecy Lejno Nowe Město Wotrow Pančicy-Kukow Žuricy Swinjarnja Zejicy Časecy
23.	Puschwitz	Bóšicy	Guhra Jeßnitz Lauske Neu-Jeßnitz Neu-Lauske Neu-Puschwitz Puschwitz Wetro	Hora Jaseńca Łusč Nowa Jaseńca Nowy Łusč Nowe Bóšicy Bóšicy Wětrow
24.	Radibor	Radwor	Bornitz Brohna Camina Cölln Droben	Boranecy Bronjo Kamjenej Chelno Droby

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi		
čo.	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
			Großbrösern Lippitsch Lomske Luppa Luppedubrau Luttowitz Merka Milkel Milkwitz Neu-Bornitz Neu-Brohna Quoos Radibor Schwarzadler Teicha Wessel	Prezdrěń Lipič Łomsk Łupoj Łupjanska Dubrawka Lutobč Měrkow Minakał Mілkecy Nowe Boranecy Nowe Bronjo Chasow Radwor Čorny Hodler Hat Wjesel
25.	Räckelwitz	Worklecy	Dreihäuser Höflein Neudörfel Räckelwitz Schmeckwitz Teichhäuser	Horni Hajnk Wudwor Nowa Wjeska Worklecy Smječkecy Haty
26.	Ralbitz-Rosenthal	Ralbicy-Róžant	Cunnewitz Gränze Laske Naußlitz Neuschmerlitz Ralbitz Rosenthal Schmerlitz Schönau Zerna	Konjecy Hrańca Łazk Nowoslicy Bušenka Ralbicy Róžant Smjerdzaca Šunow Sernjany
27.	Spreetal	Sprjewiny Doł	Burg Burghammer Burgneudorf Neustadt Spreetal Spreewitz Zerre	Bórk Bórkhamor Nowa Wjes Nowe Město Sprjewiny Doł Šprjejcy Drětwa
28.	Weißenberg, Stadt	Wóspork	Belgern Cortnitz Drehsa Gröditz Grube Kotitz Lauske Maltitz Nechern Nostitz Särka Spittel Weicha Weißenberg Wuischke Wurschen	Běła Hora Chortnica Droždźij Hrodžišćo Jama Kotecy Łusk Malećicy Njehorní Nosaćicy Žarki Špikały Wichowy Wóspork Wuježk Worcyn
29.	Wittichenau, Stadt	Kulow, město	Brischko Dubring Hoske Keula	Brěžki Dubrjenk Hózk Kulowc

lfd. Städte und Gemeinden Nr. města a gmejny		mit den Gemeindeteilen z gmejnskimi dźělemi	
č. deutsch/němsce	sorbisch/serbsce	deutsch/němsce	sorbisch/serbsce
		Kotten	Kočina
		Maukendorf	Mučow
		Neudorf	Nowa Wjes
		Rachlau	Rachlow
		Saalau	Salow
		Sollschwitz	Sulšecy
		Spohla	Spale
		Wittichenau, Stadt	Kulow, město

- 1) Gmejny, z kotrychž jenož dźěle k serbskemu sydlnskemu teritorijej slušeja; serbskorěčne pomjenowanje gmejny steji tohodla w spinkomaj.
- 2) Njeje po Zapisu gmejnow a dźělow gmejnow w Swobodnym staće Sakskej dźěl gmejny.”

Artikel 10a
Änderung des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr im Freistaat Sachsen

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 200), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Den Großen Kreisstädten, die aufgrund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) die Kreisfreiheit verloren haben, ist auf Antrag die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs zu übertragen.“
2. In § 4 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Kreisfreien Städte“ die Angabe „und Gemeinden, denen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 die Aufgabe übertragen wurde,“ eingefügt.

Artikel 10b
Änderung des Sächsischen Gesetzes
über den Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Auf Antrag kreisangehöriger Städte mit Berufsfeuerwehr überträgt die untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde diesen auf dem Gebiet des Brandschutzes durch Rechtsverordnung die sachliche Zuständigkeit für einzelne Aufgaben nach Absatz 1.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
4. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Möglichkeit der Großen Kreisstädte, die aufgrund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) die Kreisfreiheit verloren haben, eine Berufsfeuerwehr zu unterhalten, bleibt unberührt.“

5. § 31 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Kreisfreien“ und „Kreisfreie“ werden gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Bei den Großen Kreisstädten, die aufgrund von § 2 Abs. 2 SächsKrGebNG die Kreisfreiheit verloren und eine Berufsfeuerwehr eingerichtet haben, wird auf Antrag beim Träger des Rettungsdienstes von der Übertragung von höchstens einem Viertel der im Bereichsplan für diese Stadt festgelegten Einsatzbereiche abgesehen.“

Artikel 10c
Änderung der Kommunalbesoldungs-Verordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten (Kommunalbesoldungs-Verordnung – KomBesVO) vom 20. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367), wird aufgrund von § 21 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In den Landkreisen

Größengruppe des Landkreises

Einwohner- zahl	Land- rat	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	weitere Beigeordnete
bis 200 000	B 6	B 4	B 3
über 200 000	B 7	B 5	B 4“

2. In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt nicht für die Ämter der kommunalen Wahlbeamten eines Landkreises.“

Artikel 11
Übergangsvorschriften

Die Rechtsverhältnisse der vor dem 1. Oktober 2015 gewählten Beigeordneten werden durch die sich aus Artikel 4 ergebende Neufassung des § 50 SächsLKrO für die in diesem Zusammenhang laufende Amtszeit nicht berührt.

Artikel 12
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt das Sächsische Gesetz zur Kreisgebietsreform (Kreisgebietsreformgesetz – SächsKrGebRefG) vom 24. Juni 1993, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 4 Abs. 3, §§ 8, 11, 12 und 15, der Abschnitt 6 und § 26 sowie Artikel 3 Nr. 4 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 3 und 5 Buchst. b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(4) Artikel 4 tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 1 und 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Dresden, den 29. Januar 2008

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Der Staatsminister der Finanzen
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 6,33 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 3,31 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006